FDP
Die Liberalen

T +41 (0)44 935 42 62
juergpgraf@bluewin.ch
www.fdp-gossau-zh.ch

Statuten Freisinnig Demokratische Partei Gossau ZH

(Alle Personenbezeichnungen gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter)

1. Zweck und Aufgabe

Art. 1 Die Freisinnig-demokratische Partei Gossau ZH gehört zur Freisinnig-demokratischen Partei des Bezirks Hinwil und ist damit Teil der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz. Es kommt ihr der Status einer juristischen Person im Sinne von Art. 60 ZGB und ff. zu.

Art. 2 Die Partei bezweckt:

– die Förderung der Volkswohlfahrt aufgrund möglichst freier Entwicklung und Entfaltung der individuellen Kräfte;

– Die Förderung des liberalen Gedankengutes und die Pflege ideeller Werte;

– die Erhaltung einer rechtsstaatlichen Ordnung auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz.

Sie verficht die Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit aller Stände und vertritt nicht einseitige Interessen irgendeiner Wirtschaftsgruppe oder Bevölkerungsschicht. Im Übrigen vertritt sie die programmmässig niedergelegten Grundsätze der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Schweiz.

Art. 3 Die Partei hat insbesondere für freisinnig-demokratische Vertretungen in den Behörden zu sorgen und zu wichtigen öffentlichen Fragen Stellung zu nehmen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder können Schweizerinnen und Schweizer aufgenommen werden, die im Gemeindegebiet von Gossau ZH oder einer Nachbargemeinde wohnhaft sind. Ebenso kann Mitglied werden, wer in der Gemeinde Gossau ZH seine berufliche Tätigkeit ausübt.

Voraussetzung sind weiter das vollendete 16. Altersjahr und das Bekenntnis zu den freisinnig-demokratischen Grundsätzen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Neumitglied schriftlich bestätigt. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist.

Art. 5 Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der Freisinnig-demokratischen Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Freisinnig-demokratischen Partei sein.

Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 7 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Partei schadet, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn ihm die Wählbarkeit in ein öffentliches Amt abgesprochen worden ist.

In der Regel soll dem Ausschluss eine Verwarnung durch den Vorstand vorausgehen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

Art. 8 Der Vorstand kann Freimitglieder ernennen.

Art. 9 Mitgliedern, die sich um die Ortsgruppe oder die Freisinnig-demokratische Partei allgemein besondere Verdienste erworben haben, kann an einer Generalversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Organisation

Art. 10 Die Organe der Ortsgruppe sind:
– die Mitgliederversammlung;
– der Vorstand;
– die Rechnungsrevisoren.

4. Mitgliederversammlung

Art. 11 Das oberste Organ der Ortsgruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe gelegt sind.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss eingerufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Diese Mitgliederversammlung muss dann innert 2 Monaten durchgeführt werden.

Art. 13 Anträge an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Parteipräsidenten einzureichen. Sie können für die nächste Versammlung jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie 20 Tage vor deren Abhaltung eintreffen.

Art. 14 In jeder ersten Jahreshälfte soll eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung insbesondere zur Behandlung folgender Geschäfte einberufen werden:
– Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
– Jahresbericht des Präsidenten;
– Abnahme der Jahresrechnung;
– Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
– Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren. Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit;
– Wahl der Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15 Über statutarische Geschäfte sowie über die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder, Mitgliedschaftsangelegenheiten oder wichtige Sachgeschäfte darf nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Einladung angekündigt worden sind.

Art. 16 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sofern ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder es verlangt. Mit Ausnahme der in Art. 24 und Art. 25 genannten Fälle, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5. Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 2 seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 19 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) administrative Führung der Ortsgruppe;
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;

d) Pflege des Informationsaustausches mit allen Parteimitgliedern der Ortsgruppe, die einer Legislative, Exekutive, Judikative oder Behörde angehören;

e) Organisation und Durchführung von Diskussionsabenden und öffentlichen Veranstaltungen;

f) Vertretung der Ortsgruppe nach aussen und Bestimmung der Bezirks- und Kantonal-Delegierten.

Art. 20 Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Rechnungsrevisoren

Art. 21 Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 22 Die Ausgaben werden durch die Jahresbeiträge und freiwillige Beiträge gedeckt.

Neumitgliedern wird der Beitrag bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres erlassen. Bei Austritt ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten.

Ehren- und Freimitglieder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind beitragsfrei.

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Haftung

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages. Bei Ehepaaren gilt Solidarität.

8. Statutenänderung

Art. 24 Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Änderungen mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der Bezirks- bzw. Kantonalpartei sein.

9. Auflösung

Art. 25 Die Auflösung der Partei kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, und nur wenn letztere mindestens die Hälfte sämtlicher Parteimitglieder bilden, an der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Verwendung des Parteivermögens und die Verwahrung der vorhandenen Protokolle, Rechnungen und sonstigen Akten fasst die betreffende Mitgliederversammlung endgültig Beschluss.

10. Schlussbestimmung

Art. 26 Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2004 beraten und genehmigt worden. Sie treten mit diesem Tag an die Stelle der Statuten vom 31. Mai 1980.

8625 Gossau ZH, 18. Juni 2004

Mike Platten
Präsident

Cathy Frick
Aktuarin